



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Stärkung der Innenrevision im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
(Kap. 06 01 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 06 01 wird der Ansatz im Tit. 422 01 um 58,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird eine Stelle der BesGr. A 15 ab dem 01.7.2022 zur Stärkung der Innenrevision finanziert.

Der Stellenplan wird entsprechend geändert.

Begründung:

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2012 aufgegriffen, dass die Staatsregierung die bestehende Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung nicht konsequent umgesetzt hat. Einige diesbezügliche Anregungen des ORH wurden in der Folge umgesetzt, es wurde aber auch die Erwartung geäußert, dass die Staatsregierung organisatorischen Änderungen ihre Präventionsmaßnahmen regelmäßig anpasst.

Presseberichten zufolge haben aber die Staatsministerien immer noch einen personellen Engpass bei der Korruptionsbekämpfung. Die Innenrevision der Häuser sollte daher personell gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollte dazu zumindest eine Stelle pro Staatsministerium ausschließlich zuständig sein. Die Stellen werden kostenneutral aus Kap. 02 01 umgesetzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung
(Kap. 06 02 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 06 02 wird ein neuer Tit. „Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung“ eingefügt und mit Mitteln in Höhe von 1.365,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung darf nicht daran scheitern, dass nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um einen Arbeitsplatz behindertengerecht auszustatten. Deswegen soll das Erfolgsmodell der zentralen Ansätze für Aufträge der einzelnen Ressorts an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe auf die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung übertragen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Zuschüsse an Private (Pilotprojekt zur Förderung von Voucherlösungen für den Glasfaseranschluss)
(Kap. 06 03 TG 72 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 06 03 TG 72 „Förderung der Breitbanderschließung und freies WLAN (Bayern-WLAN)“ wird ein neuer Tit. „Zuschüsse an Private (Pilotprojekt zur Förderung von Voucherlösungen für den Glasfaseranschluss)“ ausgebracht.

Die Ausgaben werden gedeckt aus TG 72 „Förderung der Breitbanderschließung und freies WLAN (BayernWLAN)“.

Begründung:

Ohne eine gezielte Förderung der Nachfrage nach superschnellen Breitbandanschlüssen ist der notwendige Glasfaserausbau wirtschaftlich kaum realisierbar. Eine zu geringe Nachfrage führt dazu, dass der Glasfaserausbau in bestimmten Gebieten unterbleibt und dadurch insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber den europäischen und internationalen Wettbewerbern bei der Digitalisierung benachteiligt sind.

Auch wenn durch die Coronapandemie das Interesse an schnelleren Internetverbindungen gewachsen ist, zeigt sich, dass die sogenannte Take-up-Rate bei den Glasfaseranschlüssen laut Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO) immer noch unter 50 Prozent liegt. Auch Staatsminister Albert Füracker betont immer wieder, zuletzt bei seiner Pressekonferenz zum Stand des Breitbandausbaus am 02.12.2021, dass die Bereitschaft der Haushalte, sich einen Glasfaseranschluss ins Haus zu legen, zu wünschen übriglässt.

In zwei geeigneten Regionen in Bayern soll daher jeweils in einem Modellprojekt untersucht und ergebnisoffen erprobt werden, ob die angebotsseitige Infrastrukturförderung durch eine nachfrageseitige Förderung mit sogenannten Vouchern sinnvoll ergänzt werden kann. Mit einer Glasfaser-Prämie oder einem Glasfaser-Voucher in Höhe von 500 Euro sollen private Haushalte und Kleinunternehmen einen zusätzlichen Anreiz bekommen, sich an das Glasfasernetz anzuschließen, um damit den Ausbau des schnellen Internets in Bayern voranzutreiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Ausbildungsniveau der Finanzverwaltung halten
(Kap. 06 05 Tit. 422 21)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 06 05 Tit. 422 21 „Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“ wird die im Stellenplan vorgesehene Kürzung von 100 Stellen der BesGr. A 9 (Steuerinspektoranwärter, Steuerinspektoranwärterinnen) und 100 Stellen der BesGr. A 6 (Steuersekretäranwärter, Steuersekretäranwärterinnen) gestrichen.

Begründung:

Die Zahl der Ruhestandseintritte im öffentlichen Dienst wird in den kommenden Jahren stark ansteigen. Im aktuellen Versorgungsbericht geht die Staatsregierung davon aus, dass die Zahl der Versorgungsempfänger im Jahr 2030 um 35,3 Prozent über dem Niveau des Jahres 2019 liegen wird. Die Finanzverwaltung betrifft das auch. Das Personal muss entsprechend ersetzt werden. Dazu kommen neue Aufgaben und steigende Fallzahlen bei den Finanzämtern. Der Stellenabbau im Bereich der Anwärterinnen und Anwärtern ist in diesem Zusammenhang das falsche Signal.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Stärkung der Innenrevision im Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
(Kap. 08 01 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 01 wird der Ansatz im Tit. 422 01 um 58,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird eine Stelle der BesGr. A 15 ab dem 01.07.2022 zur Stärkung der Innenrevision finanziert. Der Stellenplan wird entsprechend geändert.

Begründung:

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2012 aufgegriffen, dass die Staatsregierung die bestehende Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung nicht konsequent umgesetzt hat. Einige diesbezügliche Anregungen des ORH wurden in der Folge umgesetzt, es wurde aber auch die Erwartung geäußert, dass die Staatsregierung organisatorischen Änderungen ihre Präventionsmaßnahmen regelmäßig anpasst.

Presseberichten zufolge haben aber die Staatsministerien immer noch einen personellen Engpass bei der Korruptionsbekämpfung. Die Innenrevision der Häuser sollte daher personell gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollte dazu zumindest eine Stelle pro Staatsministerium ausschließlich zuständig sein. Die Stellen werden kostenneutral aus Kap. 02 01 umgesetzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung
(Kap. 08 02 neuer Titel)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 02 wird ein neuer Tit. „Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung“ eingefügt und mit Mitteln in Höhe von 305,5 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung darf nicht daran scheitern, dass nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um einen Arbeitsplatz behindertengerecht auszustatten. Deswegen soll das Erfolgsmodell der zentralen Ansätze für Aufträge der einzelnen Ressorts an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe auf die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung übertragen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Förderung bayerischer Rinderzuchtverbände
(Kap. 08 03 Tit. 671 03)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird der Ansatz im Tit. 671 03 (Erstattung von Aufwendungen für Leistungs- und Qualitätsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz sowie zur Sicherung und Optimierung der Erzeugung tierischer Produkte) um 8.000,0 Tsd. Euro auf 8.248,0 Tsd. Euro reduziert.

Begründung:

Bayerische Rinderzuchtverbände beteiligen sich an Exporten, welche über Umwege in Ländern enden, die auf der Negativliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz stehen. Der Umweg in der Abfertigung über andere deutsche Bundesländer oder auch über Exportfirmen in anderen Staaten der EU ist hinreichend bekannt. Der lange Exportweg bis nach Eurasien oder in den Nahen Osten, die Haltung unter ungeeigneten klimatischen Bedingungen und die Schlachtung in Ländern ohne Tierschutzgesetz bedeuten für die bayerischen Rinder unzumutbare Qualen und werden von einigen Verbänden billigend in Kauf genommen.

Bis diese Praxis unterbleibt, sollen die Fördermittel für Rinderzuchtverbände deutlich reduziert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

hier: Gutes Essen für alle

(Kap. 08 03 TG 59 neuer Tit.)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird in TG 59 ein neuer Tit. „Coaching für die Gemeinschaftsverpflegung“ ausbracht und mit Mitteln in Höhe von 1.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die Gemeinschaftsverpflegung ist der Schlüssel zu mehr biologischer und regionaler sowie saisonaler Ernährung der Menschen in Bayern. Wie das Einkaufsverhalten der Bevölkerung während der Pandemie zeigt, entscheiden sich bedeutend mehr Menschen für ökologisch produzierte Lebensmittel, wenn sie persönlich einkaufen und kochen. Die Angebote in Kitas, Schulen, Kantinen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten können sich an dieser Tatsache orientieren. Sie sollen in die Lage versetzt werden, gesundes Essen für alle zu einem fairen Preis anzubieten. Dafür ist ein gezieltes Coaching der Verantwortlichen im Einkauf, in der Verarbeitung und Zubereitung bezüglich Preiskalkulation, Angebot und Lieferbeziehungen bayerweit flächendeckend notwendig. Es ist bekannt, dass aus Kapazitätsgründen das Coaching durch die Staatsregierung nicht allen Einrichtungen angeboten wird, die sich dafür interessieren und danach fragen. Um dies zu ändern, muss die Staatsregierung das Coaching offensiver angehen und flächendeckend anbieten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Hans Urban, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;
hier: Klimanützliche Moorprodukte
(Kap. 08 03 Tit. 892 55)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird in der TG 55 der Tit. 892 55 „Zuschüsse für Investitionen“ in „Zuschüsse für Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Direktvermarktung im Bereich Lebensmittelerzeugung und Pflanzenbau auf Moorflächen“ geändert und mit Mitteln in Höhe von 6.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die moorschonende Bewirtschaftung ist die einzige Chance, eine nachhaltige, auf Generationen ausgerichtete Nutzung der Moore zu erreichen. Neben den Zuschüssen für Vermarktung und den Aufbau von Absatzwegen ist die Förderung von Investitionen und Verarbeitungseinrichtungen unerlässlich, um eine moorschützende Bewirtschaftung zu unterstützen und schnell voranzubringen. Paludikulturen können eine Alternative zur herkömmlichen Landwirtschaft sein. Unter Paludikultur versteht man den Anbau nässeliebender Pflanzen auf vernässten Mooren, z. B. den Anbau von Torfmoos als Torfersatz für den Gartenbau oder Schilf und Rohrkolben als Bau- und Dämmstoff. Nässeverträgliche Gräser können als Futter oder zur energetischen Verwertung genutzt werden. Neben entsprechenden Techniken für den Anbau, die Pflege und die Ernte der Pflanzen braucht es Anlagen und Geräte, die Produkte aufzubereiten und zu verarbeiten.

Für die Beweidung von Nasswiesen mit Wasserbüffeln liegen bereits gute Erfahrungen vor. Auch die Beweidung mit Robustrassen wie Angus, Heckrind, Galloway, Hinterwälder oder dem Schottischen Hochlandrind, die sich durch ein geringes Gewicht, Anspruchslosigkeit und Robustheit auszeichnen, hat das Potenzial, die Weidehaltung als traditionelle Nutzung zu erhalten, sowie die Kulturlandschaft der Niedermoores wieder zurückzugewinnen.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 stützt die Staatsregierung das Programm Klimaland Bayern im Bereich Landwirtschaft und Forsten mit 12,5 Mio. Euro aus. Mit dem Großteil der Mittel sollen Moorflächen im Donaumoos und anderer Moore wieder vernässt und renaturiert werden, die bisher herkömmlich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Ohne eine moorschonende Bewirtschaftung, die neben der Flächenverfügbarkeit der zentrale Baustein für den Moorschutz ist, wird es schwer gelingen, die Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden zu reduzieren.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Hans Urban, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Nachhaltige und solidarische Lebensmittelerzeugung stärken
(Kap. 08 03 TG 58 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird in der TG 58 ein neuer Tit. „Transformationsförderung für Solidarische Landwirtschaft und klimafitte, nachhaltige Lebensmittelerzeugung“ eingefügt und mit Mitteln in Höhe von 1.500,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und Existenzgründerinnen und -gründer suchen neue Wege in der Lebensmittelerzeugung. Solidarisch geführte Hofprojekte auf Genossenschaftsbasis sind keine Seltenheit mehr. Bei der Solidarischen Landwirtschaft – SoLaWi – kooperieren Erzeugerinnen und Erzeuger mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Dabei wächst bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Verständnis für die Lebensmittelproduktion und die Arbeit in der Landwirtschaft. Viele zeigen sich zunehmend bereit, mit saisonalen und gesunden Lebensmitteln zu kochen und ihren Teil bei der Pflege der Kulturen beizutragen. Solidarische Landwirtschaft bietet die Chance, möglichst klimaneutral, nachhaltig und in Kooperation mit der Gesellschaft Lebensmittel herzustellen, zu vermarkten und zu konsumieren.

Um diese gesellschaftlich gewünschte und ökologisch tragfähige Lebensmittelerzeugung stärker zu fördern, braucht es Unterstützung von Anfang an und Zuschüsse für Beratung, Planung, professionelle Unterstützung und Vermarktung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Hans Urban, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Stärkung der Weidehaltung – gut für Klima, Mensch und Tier
(Kap. 08 03 TG 55 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird in TG 55 ein neuer Tit. „Weideinitiative Grasland“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 3.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die natürliche Beziehung zwischen Wiederkäuern und Grasland ist das Ergebnis einer jahrtausendealten Evolution. Rinder, Schafe und Ziegen sind perfekte Grasverwerter und können auf extensiv beweidetem Grünland dabei helfen, Kohlenstoff zu speichern. Mit einem guten Weidemanagement kann der Gehalt an Humus erhöht und Kohlenstoff im Boden gespeichert werden. Jede Tonne Humus im Boden entlastet die Atmosphäre um 1,8 t CO₂. Gleichzeitig nimmt das Wasserbindungsvermögen des Bodens zu. Beides sind Aspekte, die in Zeiten eines spürbaren Klimawandels für Landwirtschaft und klimaangepasste Landschaften immens wichtig sind.

Weidehaltung ist gut für die Tiergesundheit. Zudem leistet extensives Weideland einen wichtigen Beitrag, die Artenvielfalt zu erhalten und wiederherzustellen. Die Arbeit der Weidehalterinnen sowie Weidehalter und ihr Beitrag, den sie für die Tiergesundheit, das kulturelle Erbe und nicht zuletzt für den Klima- und Artenschutz leisten, muss deutlich besser honoriert werden, damit die Zahl der Weidetiere zunimmt und die Weidehaltung in Bayern dauerhaft gesichert bleibt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Hans Urban, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Forschen und Wissen – für eine klimaangepasste Landwirtschaft in Bayern
(Kap. 08 10 Tit. 547 60)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 10 TG 60 (Forschungsvorhaben Landwirtschaft) wird der Ansatz in Tit. 547 60 (Sächliche Verwaltungsausgaben für Forschungsvorhaben im Bereich Landwirtschaft) um 8.959,7 Tsd. Euro auf 15.951,6 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Der Klimawandel verlangt eine starke Forschung und die konsequente Förderung der Wissens- und Informationsvermittlung. Landwirtschaft, Tierhaltung, Weinbau und Gartenbau müssen nachhaltig an die Auswirkungen der Klimakrise angepasst und die negativen Auswirkungen auf Lebewesen und Ökosysteme minimiert werden.

Die Liste der Aufgaben ist lang: Humuserhalt und Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden, Klimawandelanpassung durch Kulturanpassung und Mischkulturen, Lebensmittel und Rohstoffe aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden, Erosionsschutz, Wirkung von Feldgehölzen, Bewässerung und multifunktionale Landschaften, Tierwohl, Tiergesundheit und Lebensmittelproduktion.

Mit dem Programm Klimaland Bayern wurden die Mittel im Kap. 08 03 „Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas in der Landwirtschaft“ in der TG 55 im Vergleich zum Haushalt 2021 mehr als verdoppelt.

Dieser begrüßenswerte Ansatz muss sich auch in den dafür nötigen Mitteln für Forschung und Wissensvermittlung spiegeln.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hans Urban, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

hier: Vom Baum zum Holz – Wie viel Nutzung schaffen unsere Wälder?
(Kap. 08 10 Tit. 547 80)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 10 TG 80 (Forschungsvorhaben im Bereich Forsten) wird der Ansatz in Tit. 547 80 (Sächliche Verwaltungsausgaben für Forschungsvorhaben im Bereich Forsten) um 300,0 Tsd. Euro auf 3.483,4 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Das Interesse an Holz als Rohstoff wächst zunehmend. Holz soll als Baustoff mehr und effizienter genutzt werden oder als Brennstoff die Energie- und Wärmeversorgung sicherstellen. Gleichzeitig sind intakte und natürliche Wälder unverzichtbar für die verschiedensten Ökosysteme und die Artenvielfalt. Sie schützen das Grundwasser, verbessern das Klima und binden Kohlenstoff. Damit sind die Wälder unsere wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen den Klimawandel. Je länger Holz genutzt wird, desto länger kann es CO₂ speichern. Fragen zu den wirtschaftlichen Folgen aus dem Waldumbau mit zunehmend Laubholz, möglichen Versorgungslücken für Bauholz, die Nutzung von Holz als Werkstoff, die Kaskadennutzung von Holz sowie seine Verfügbarkeit als Rohstoff für die Bioökonomie müssen beantwortet werden. Für einen Überblick, welche Nutzungsmöglichkeiten für die bayerischen Wälder bestehen, braucht es Forschung, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist, um das Potenzial des Waldes innerhalb unterschiedlicher Präferenzen für Gemeinwohl, Naturschutz und Holznutzung auf ein wissenschaftliches Fundament zu stellen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hans Urban, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Unbefristete Stellen für den Waldumbau sowie die Forstliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
(Kap. 08 40 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 08 40 wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter) um 3.100,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mittel werden

- 36 Stellen der BesGr. A 10 (Forstoberinspektoren, Forstoberinspektorinnen),
- 6 Stellen der BesGr. A 11 (Forstamtmänner, Forstamtfrauen) und
- 6 Stellen der BesGr. A 9 (Regierungsinspektoren, Regierungsinspektorinnen)

neu ausgebracht.

Der Stellenplan wird entsprechend geändert.

Begründung:

Wälder sind in besonderem Maße von der Klimaerwärmung und den daraus resultierenden Ereignissen (Dürre, Stürme, Starkregen etc.) betroffen und sind gleichzeitig aber unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen die weitere Erderwärmung. Sie sind daher unbedingt zu erhalten und müssen aktiv klimastabil gestaltet werden. Die Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei den Wiederaufforstungen der Schadflächen sowie die Planung und Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen des Waldumbaus (dies beinhaltet insbesondere auch die Umsetzung der Bergwaldoffensive) ist zeit- und personalintensiv. Neben Försterinnen und Förster auf der Fläche sind zur Abwicklung der hohen Zahl an Förderanträgen zusätzliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Förderung und Qualitätsbeauftragte Förderung an den ÄELF einzustellen.

Der zeitliche Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungs- und Informationsveranstaltungen sowie waldpädagogischen Angeboten ist teilweise immens und im Rahmen des normalen Dienstbetriebes nicht leistbar. Zusätzliches Personal, das sich überwiegend bzw. ausschließlich (je nach örtlicher Situation) diesem wichtigen Thema widmet und die „normalen“ Revierleiterinnen und Revierleiter entlastet, ist dringend not-

wendig. Als Ergänzung zur Bildungsarbeit der staatlichen Revierleiter sind die waldpädagogischen Einrichtungen der Forstverwaltung von zentraler Bedeutung. Die bestehenden Einrichtungen sind aber seit Jahren personell weit unterausgestattet.

Auch wenn im Zuge der Umstrukturierung die Anzahl der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) zum 01.07.2021 auf 32 reduziert wurde, ist der Bedarf im Bereich Forsten an zusätzlichen Stellen entsprechend dem vor der Reduzierung zu sehen (47 ÄELF), da sich Anzahl der Reviere und Aufgaben nicht verändert haben.

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Geflüchtete in Bayern menschenwürdig aufnehmen und bei der
Integration unterstützen
(Kap. 13 03 neue TG, Kap. 13 06 Tit. 359 01)**

Drs. 18/19171

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird eine neue Titelgruppe „Unterbringung und Integration Geflüchteter aus der Ukraine“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 100.000 Tsd. Euro ausgestattet.

Die zusätzlichen Mittel sind vorgesehen

- zur Unterbringung und Versorgung,
- für den Zugang zu Bildungsangeboten insbesondere der Kinder,
- für Kinderbetreuungsangebote,
- für Sprachkurse,
- für psychosoziale Hilfe in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden,
- für den Schutz aller, die besonders gefährdet sind, insbesondere Frauen, Kinder sowie Menschen der LGB-TIQ+ Community und
- für Infektionsschutz und medizinische Hilfe

der vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchteten Menschen in Bayern.

Die Titelgruppe enthält einen Einnahmetitel zur Veranschlagung erwarteter Zuweisungen des Bundes. Die Ausgabebefugnis erhöht sich um diese Einnahmen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Zuständigkeit in den Einzelplänen 03, 05, 10 und 14.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Tsd. Euro eingefügt.

In Kap. 13 06 Tit. 359 01 wird der Ansatz um 100.000 Tsd. Euro auf 2.167.195,7 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine nach Deutschland stellt auch Bayern äußerst kurzfristig vor finanzielle Herausforderungen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl auch der in Bayern ankommenden Geflüchteten weiter schnell anwachsen wird. Viele der Ankommenden sind traumatisiert und haben deshalb besonderen Unterstützungsbedarf. Es ist – Stand heute - nicht zu erwarten, dass die Geflüchteten zeitnah in ihre Heimat zurückkehren können. Darauf muss sich Bayern jetzt auch finanziell vorbereiten. Es ist nicht damit getan, auf Hilfen des Bundes zu warten oder darauf zu verweisen. Auch die vorhandenen Mittel im Integrationsfonds werden nicht ausreichen. Bayern muss neben der Verwendung von Bundesmitteln selbst kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um schnell handlungsfähig zu sein.

Die genaue Höhe der Kosten für Bayern ist nicht noch nicht abschätzbar. Trotzdem muss auch im Haushalt mit Hilfen und Vorsorge begonnen werden und es müssen im Haushalt Strukturen geschaffen werden, die Hilfsmaßnahmen und schnelles Reagieren ermöglichen. Dazu zählen Titel für durchlaufende Bundesmittel genauso wie die Deckung und Veranschlagung zusätzlicher Landesausgaben und eventuell im Laufe des Jahres notwendige überplanmäßige Ausgaben. Die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen 2022 bieten die Möglichkeit, schnell und unkompliziert die finanziellen Grundlagen für Hilfsmaßnahmen zu schaffen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Geflüchtete in Bayern menschenwürdig aufnehmen und bei der Integration unterstützen
(Kap. 13 03 neue TG, Kap. 13 06 Tit. 359 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird eine neue TG „Unterbringung und Integration Geflüchteter aus der Ukraine“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 100.000 Tsd. Euro ausgestattet.

Die zusätzlichen Mittel sind vorgesehen

- zur Unterbringung und Versorgung,
- für den Zugang zu Bildungsangeboten insbesondere der Kinder,
- für Kinderbetreuungsangebote,
- für Sprachkurse,
- für psychosoziale Hilfe in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden,
- für den Schutz aller, die besonders gefährdet sind, insbesondere Frauen, Kinder sowie Menschen der LGBTIQ+-Community,
- für Infektionsschutz und medizinische Hilfe

der vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchteten Menschen in Bayern.

Die TG enthält einen Einnahmetitel zur Veranschlagung erwarteter Zuweisungen des Bundes. Die Ausgabebefugnis erhöht sich um diese Einnahmen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Zuständigkeit in den Epl. 03, 05, 10 und 14.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Tsd. Euro eingefügt.

In Kap. 13 06 wird der Ansatz im Tit. 359 01 (Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) um 100.000 Tsd. Euro auf 2.167.195,7 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine nach Deutschland stellt auch Bayern äußerst kurzfristig vor finanzielle Herausforderungen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl auch der in Bayern ankommenden Geflüchteten weiter schnell anwachsen wird. Viele der Ankommenden sind traumatisiert und haben deshalb besonderen Unterstützungsbedarf.

Es ist – Stand heute – nicht zu erwarten, dass die Geflüchteten zeitnah in ihre Heimat zurückkehren können. Darauf muss sich Bayern jetzt auch finanziell vorbereiten. Es ist nicht damit getan, auf Hilfen des Bundes zu warten oder darauf zu verweisen. Auch die vorhandenen Mittel im Integrationsfonds werden nicht ausreichen. Bayern muss neben der Verwendung von Bundesmitteln selbst kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um schnell handlungsfähig zu sein.

Die genaue Höhe der Kosten für Bayern ist noch nicht abschätzbar. Trotzdem muss auch im Haushalt mit Hilfen und Vorsorge begonnen werden und es müssen im Haushalt Strukturen geschaffen werden, die Hilfsmaßnahmen und schnelles Reagieren ermöglichen. Dazu zählen Titel für durchlaufende Bundesmittel genauso wie die Deckung und Veranschlagung zusätzlicher Landesausgaben und eventuell im Laufe des Jahres notwendige überplanmäßige Ausgaben.

Die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen 2022 bieten die Möglichkeit, schnell und unkompliziert die finanziellen Grundlagen für Hilfsmaßnahmen zu schaffen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Sonderfinanzierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) streichen und einsparen
(Kap. 13 03 Tit. 883 05)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird die Verpflichtungsermächtigung 2022 im Tit. 883 05 (Zuweisungen an die Städte Nürnberg und Erlangen für Verkehrsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung) um 90.000,0 Tsd. Euro auf 5.000,4 Tsd. Euro gekürzt.

Ferner wird in Kap. 13 03 Tit. 883 05 folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Die Mittel stehen für Lärmschutzmaßnahmen an der A73 und deren Fortsetzung als Kreisstraße N4 zwischen der AS Nürnberg/Fürth und der Ein-/Ausfahrt Rothenburger Straße zur Verfügung.“

Begründung:

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen das – weil unzureichend schon wieder in der Revision befindliche – Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), insbesondere zu nennen sind Art. 1, Art. 2 und Art. 6 BayKlimaG. Der Verkehrssektor trägt wesentlich zu den klimaschädlichen Emissionen bei. Ein Kapazitätsausbau ist das Gegenteil von der gesetzlich niedergelegten Handlungsanweisung des Art. 1 Satz 3 BayKlimaG.

Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen Abschnitt 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anl. 3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO): „Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ist ausgereizt. Für das Haushaltsjahr 2022 werden zusätzliche 170 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen (nach 200 Millionen Euro Neuschulden im Jahr 2021); der Gesamtschuldenstand beläuft sich damit auf 1.830 Mio. Euro plus 380 Mio. Euro Schulden der städtischen Eigenbetriebe bei einem Jahreshaushalt 2022 von 2.170 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2024 sollen laut Mittelfristigem Investitionsplan weitere 540 Mio. Euro Neu-

schulden aufgenommen werden. Die Kosten für das Bauvorhaben kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit 660 Mio. Euro und ein möglicher Baubeginn für das Jahr 2025 mit einer geplanten Bauzeit von zehn Jahren angegeben. Also dem Jahr, in dem spätestens die Verschuldung der Stadt Nürnberg höher sein wird als ein Haushalt.

Der Ministerrat hat 2012 eine rechtsunverbindliche Beteiligung von „bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten“ beschlossen (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anfrage zum Plenum am 21.10.2020 der Abgeordneten Verena Osgyan). Die vorgesehene Sonderfinanzierung des Tit. 883 05 bleibt dahinter zurück. Welche Kosten die Stadt Nürnberg tragen muss, wissen die Verantwortlichen selbst nicht. Selbst unter der Annahme einer wie auch immer gearteten Kostenübernahme eines Teils der Baukosten durch den Freistaat Bayern muss die Stadt Nürnberg einen dreistelligen Millionen-Betrag für dieses Projekt bezahlen. Das übersteigt die Grenzen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben zweifellos: Dies hat der Stadtrat von Nürnberg längst selbst eingestanden; beispielsweise dokumentiert in dem Beschluss vom 16. Dezember 2020, die Fortsetzung der Planung für ein neues Konzerthaus zu stoppen: „Das bei der Stadt Nürnberg verbleibende Delta (gut 72 Mio. Euro brutto) ist in der gegenwärtigen Haushaltssituation nicht finanzierbar“ (Beschlussvorlage 2.BM/084/2020).

Satz 2 des Absatzes 1.2 der VKK ist vom Landtag zwingend anzuwenden: Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Die erhebliche Neuverschuldung des Freistaates Bayern in den Jahren 2020 und 2021 (höchster Zuwachs der Pro-Kopf-Verschuldung aller Bundesländer) muss eine umsichtige Haushaltsführung und -planung zur Folge haben. Für eine Sonderfinanzierung wie diese gibt es keinen Spielraum. Zumal „ein besonderes Staatsinteresse“ an der Erfüllung dieses bestimmten Zwecks (eines 1800 m langen Tunnels für eine Kreisstraße) nach Art. 23 BayHO nicht erkennbar ist.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: „Fraktionsreserve“ streichen
(Kap. 13 06 Tit. 893 06)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird der Ansatz im Tit. 893 06 (Verstärkung von Investitionsmaßnahmen) von 60.000,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Rücklagenentnahme
(Kap. 13 06 Tit. 359 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 06 wird der Ansatz im Tit. 359 01 (Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) um 1.000.000,0 Tsd. Euro auf 3.067.195,7 Tsd. Euro erhöht.

Die Zuführung an den Staatshaushalt in Kap. 80 01 wird entsprechend angepasst.

Begründung:

Die höhere Entnahme dient dem Ausgleich notwendiger Mehrausgaben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude
(Kap. 13 10 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird ein neuer Tit. „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ eingefügt und mit Mitteln in Höhe von 100.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Für das Jahr 2023 wird eine Verpflichtungsermächtigung von 150.000,0 Tsd. Euro eingefügt.

Begründung:

Im Gebäudesektor lassen sich wesentliche Mengen Energie einsparen, weshalb hier ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund müssen energetische Sanierungsmaßnahmen jetzt unverzüglich in Angriff genommen werden. Vor dem Hintergrund der Forderung der Staatsregierung, die öffentliche Hand bis 2028 klimaneutral zu machen, müssen kommunale Gebäude schnellstmöglich umgerüstet werden. Über energetisch sanierte Schulen, Krankenhäuser und Behörden freuen sich nicht nur das Klima, sondern auch der kommunale Haushalt, das örtliche Handwerk und die Menschen, die einen großen Teil ihrer Tageszeit in diesen Gebäuden verbringen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;
hier: ÖPNV-Zuweisungen erhöhen
(Kap. 13 10 Tit. 633 81)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird der Ansatz im Tit. 633 81 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs) um 60.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Erhöhung dient u. a. der Angebotsausweitung im allgemeinen ÖPNV.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Sonnenstrom auf allen Schuldächern
(Kap. 13 10 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird ein neuer Tit. „Ausbau von Photovoltaikanlagen auf allen Schuldächern“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 150.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000,0 Tsd. Euro eingefügt.

Begründung:

Eine klimaneutrale Verwaltung deutlich vor 2040 erfordert auch entsprechende Investitionen in klimafreundliche Technologien in den Kommunen. Mit einem Sonderprogramm sollen bis Ende 2023 zunächst die Hälfte aller 4 800 staatlichen Schulen mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden. Die Investitionen amortisieren sich unter den aktuellen Bedingungen innerhalb von neun Jahren, weshalb es ratsam ist, das Programm in den Folgejahren fortzusetzen. Der auf den Schuldächern sauber und günstig erzeugte Strom freut nicht nur das Klima, sondern auch das örtliche Handwerk. Außerdem lassen sich diese Anlagen in eine erfolversprechende Umweltbildung direkt in der eigenen Schule integrieren.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Subventionierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) streichen und einsparen
(Kap. 13 10 Tit. 883 08)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird die Verpflichtungsermächtigung 2022 im Tit. 883 08 (Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden für den kommunalen Straßenbau nach dem BayGVFG) um 240.000,0 Tsd. Euro auf 180.000,0 Tsd. Euro gekürzt.

Im Haushaltsvermerk werden die Sätze „Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs soll mit 240 Mio. € gefördert werden. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung dient in dieser Höhe der Bewilligung des Förderantrags der Stadt Nürnberg.“ gestrichen.

Begründung:

Über die Hälfte des Topfes für „Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden für den kommunalen Straßenbau nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG)“ über Jahre hinweg an eine einzige Gemeinde in Bayern zu vergeben ist nicht im Sinn einer verantwortlichen Landespolitik, die sich um gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen bzw. Bürgern sorgt. Zumal die erhebliche Neuverschuldung des Freistaates Bayern in den Jahren 2020 und 2021 (höchster Zuwachs der Pro-Kopf-Verschuldung aller Bundesländer) eine umsichtige Haushaltsführung und -planung zur Folge haben muss. Für eine Subventionierung wie diese gibt es keinen Spielraum.

Die vorgesehene Subventionierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen Abschnitt 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anl. 3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO): „Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ist ausgereizt. Für das Haushaltsjahr 2022 werden zusätzliche 170 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen (nach 200 Mio. Euro Neuschulden im Jahr 2021); der Gesamt-schuldenstand beläuft sich damit auf 1.830 Mio. Euro plus 380 Mio. Euro Schulden der

städtischen Eigenbetriebe bei einem Jahreshaushalt 2022 von 2.170 Mio. Euro. Die Kosten für das Bauvorhaben kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit 660 Mio. Euro und ein möglicher Baubeginn für das Jahr 2025 mit einer geplanten Bauzeit von zehn Jahren angegeben. Also dem Jahr, in dem spätestens die Verschuldung der Stadt Nürnberg höher sein wird als ein Jahreshaushalt.

Der Ministerrat hat 2012 eine rechtsunverbindliche Beteiligung von „bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten“ beschlossen (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anfrage zum Plenum am 21.10.2020 der Abgeordneten Verena Osgyan). Die vorgesehene Subventionierung mittels Tit. 883 08 bleibt dahinter zurück. Welche Kosten die Stadt Nürnberg tragen muss, wissen die Verantwortlichen selbst nicht. Selbst unter der Annahme einer wie auch immer gearteten Übernahme eines Teils der Kosten durch den Freistaat Bayern muss die Stadt Nürnberg einen dreistelligen Millionenbetrag für dieses Projekt bezahlen. Das übersteigt die Grenzen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben zweifellos. Daraus folgt, dass Satz 2 des Absatzes 1.2 der VKK zwingend anzuwenden ist: Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Ein Förderantrag der Stadt Nürnberg existiert nicht.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

hier: Umschichtung der Zuweisungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) zugunsten des ÖPNV (Kap. 13 10 Tit. 883 08 u. 883 09)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird der Ansatz im Tit. 883 08 (Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden für den kommunalen Straßenbau nach dem BayGVFG) um 81.288,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 13 10 wird der Ansatz im Tit. 883 09 (Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG) um 81.288,0 Tsd. Euro erhöht

Begründung:

Mehr Klimaschutz im Mobilitätsbereich ist nur mit der Erhöhung des Anteils des ÖPNV zu erzielen. Dazu wird der derzeitige Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geändert. Die Mittel werden künftig zu zwei Dritteln für Projekte des kommunalen ÖPNV und zu einem Drittel für Projekte des kommunalen Straßenbaus eingesetzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Bau von Radwegen und Photovoltaikanlagen an Staatsstraßen
(Kap. 13 18 Tit. 750 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 18 wird der Ansatz im Tit. 750 72 (Um- und Ausbau von Staatsstraßen, sowie Bau von Radwegen und Photovoltaikanlagen an Staatsstraßen) um 20.000,0 Tsd. Euro auf 26.000,0 Tsd. Euro gekürzt. Die verbliebenen Mittel stehen ausschließlich für den Bau von Radwegen und Photovoltaikanlagen an Staatsstraßen zur Verfügung.

Begründung:

Das Straßennetz in Bayern ist umfassend ausgebaut.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Corona-Pooltests in Kitas ermöglichen
(Kap. 13 19 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 19 wird ein neuer Tit. „Pooltests in Kindertagesstätten“ ausgebracht. Er ist deckungsfähig in Höhe von bis zu 50.000,0 Tsd. Euro zulasten von Kap. 13 19 Tit. 514 65.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 75.000,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Die bisherigen Testvorgaben in den Kitas sind unzureichend, um die Sicherheit der Kinder in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unter erhöhten Infektionszahlen gewährleisten zu können. Mit gesicherten regelmäßigen PCR-Pool-Testungen können Infektionsketten frühzeitig unterbrochen und so die Einrichtungen dauerhaft offengehalten werden. Die Kontakte in Kita und Kindertagespflege sind, ebenso wie in den Schulen, höchst relevant für die gesunde psychosoziale Entwicklung der betreuten Kinder. Geöffnete Kindertageseinrichtungen brauchen deshalb dieselbe Priorität wie der Präsenzunterricht: Die PCR-Pooltests müssen in Zukunft bei erhöhtem Infektionsgeschehen analog zu den Grundschulen auch für die Kitas sowie die Kindertagespflege zur Verfügung stehen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Stärkung der Innenrevision im Staatsministerium für Digitales
(Kap. 16 01 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 16 01 wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleitungen der planmäßigen Beamten und Richter) um 58,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird eine Stelle der BesGr. A 15 ab dem 01.07.2022 zur Stärkung der Innenrevision finanziert. Der Stellenplan wird entsprechend geändert.

Begründung:

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2012 aufgegriffen, dass die Staatsregierung die bestehende Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung nicht konsequent umgesetzt hat. Einige diesbezügliche Anregungen des ORH wurden in der Folge umgesetzt, es wurde aber auch die Erwartung geäußert, dass die Staatsregierung organisatorischen Änderungen ihre Präventionsmaßnahmen regelmäßig anpasst.

Presseberichten zufolge haben aber die Staatsministerien immer noch einen personellen Engpass bei der Korruptionsbekämpfung. Die Innenrevision der Häuser sollte daher personell gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollte dazu zumindest eine Stelle pro Staatsministerium ausschließlich zuständig sein. Die Stellen werden kostenneutral aus Kap. 02 01 umgesetzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung
(Kap. 16 02 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 16 02 wird ein neuer Tit. „Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 58,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung darf nicht daran scheitern, dass nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um einen Arbeitsplatz behindertengerecht auszustatten. Deswegen soll das Erfolgsmodell der zentralen Ansätze für Aufträge der einzelnen Ressorts an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe auf die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung übertragen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Forschungsauftrag über extremistische Radikalisierungsprozesse und Netzwerke in Gaming- und Kommunikationsplattformen und Subkulturen im Internet
(Kap. 16 04 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 16 04 wird ein neuer Tit. „Forschungsauftrag über extremistische Radikalisierungsprozesse und Netzwerke in Gaming- und Kommunikationsplattformen und Subkulturen im Internet“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 350,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird eine wissenschaftliche Studie aufgesetzt.

Begründung:

Der Schutz vor Gewalt in allen Formen ist eine staatliche Pflichtaufgabe. Hassreden im Netz bestehen aus antidemokratischen Werten, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie und Rassismus. Diese Ideologien bedrohen die politische Kultur in Deutschland sowie die Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugleich. Nach Erkenntnissen der Bundes- und bayerischen Sicherheitsbehörden nutzen Rechtsextremisten, wie z. B. der Attentäter in Halle, Online-Plattformen für den weltweiten Austausch, für die Verbreitung ihrer Ideologien und für die Rekrutierung von neuen Mitgliedern. Die sozialen Medien, Plattformen wie YouTube und Gaming-Plattformen müssen ins Visier genommen und von den Behörden, die für den Verfassungsschutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich sind, besser verstanden werden, indem diese systematisch analysiert werden. Der Staat muss informierte Entscheidungen zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger und der demokratischen, freien und offenen Rechtsordnung treffen können. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aufklärung dieser gesellschaftlich brisanten und komplizierten Thematiken, wie z. B. des „Dark Social“ und verschiedener Internet-Subkulturen sind hierfür unabdingbar. Die Verlagerung extremistischer Aktivitäten von öffentlich zugänglichen Plattformen hin zu teils öffentlich und bisweilen auch verschlüsselten Diensten darf nicht dazu führen, dass die Exekutive und die Justiz diese Strömungen aus den Augen verlieren. Im Jahr 2021 wurde ein Höchststand von politisch motivierten Straftaten verzeichnet, davon machten Rechtsextremisten mehr als die Hälfte aus. Menschen radikalieren sich zunehmend online, das aktuellste Beispiel sind die Querdenker und die Verbindungen bzw. Unterwanderungen der Querdenkerszene durch Extremisten. Somit wächst das Problem stetig und das Handeln wird zunehmend dringlicher.

Mit diesem Forschungsauftrag soll eine wissenschaftliche Studie aufgesetzt werden, die einen Überblick der aktuellen Lage verschaffen und sich mit der Frage befassen soll, welche Plattformen von welchen Gruppen ausgenutzt und instrumentalisiert werden, um gefährliches, antidemokratisches Gedankengut in unserer Gesellschaft zu streuen. Aus der Studie sollten sich Handlungsempfehlungen ergeben sowie Vorschläge dazu, wie der Aufbau eines interdisziplinären Forschungsnetzwerkes erfolgen kann. In diesem Bereich gibt es noch viel interdisziplinären Forschungsbedarf.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

hier: „GrünFairFilm“ – Preis für ökologisch-soziale Nachhaltigkeit beim Bayerischen Film- und Fernsehpreis schaffen (Kap. 16 05 Tit. 681 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 16 05 wird der Ansatz im Tit. 681 01 (Preisgelder für den Bayerischen Filmpreis, den Bayerischen Fernsehpreis und ähnliche Veranstaltungen) um 35,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird bei der Verleihung des Bayerischen Film- und Fernsehpreises eine neue Kategorie „GrünFairFilm“ für nachhaltig produzierte Filme ausgebaut.

Diese Kategorie wird im Rahmen des Filmpreises mit 25.000 Euro dotiert, im Rahmen des Fernsehpreises mit 10.000 Euro.

Begründung:

Nachhaltige Filmproduktionen sichern die Zukunft des bayerischen Filmstandorts. Wir müssen sowohl für die Menschen, die in Bayern im Bereich der Filmwirtschaft beschäftigt sind, als auch für unsere Umwelt Anreize schaffen, die eine weitere Ausbeutung verhindern. Durch die Verleihung eines Preises in der Kategorie „GrünFairFilm“ wird dem Thema „soziale und ökologische Nachhaltigkeit in der Filmproduktion“ die ihm angemessene Aufmerksamkeit geschenkt und ein Bewusstsein für dessen Wichtigkeit geschaffen. Auch Bemühungen in Sachen Diversität vor und hinter der Kamera gehören zur sozialen Nachhaltigkeit, weil sie Systeme resilient macht. Die Academy Awards haben bereits eine Diversitätsverpflichtung für ihren Hauptpreis „Bester Film“ ausgesprochen. Der Freistaat soll im internationalen Vergleich nicht Schlusslicht sein.

Der Preis für die Kategorie „GrünFairFilm“ wird nach den Richtlinien zur sozial und ökologisch nachhaltigen Filmproduktion vergeben, die durch den Runden Tisch zum Thema „Nachhaltige Filmproduktion“ festgelegt werden. Bis diese Richtlinien vorliegen, orientiert sich die Preisverleihung bezüglich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit an den Standards des „FairFilmAward“.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

hier: Ökologische Energieversorgung am Set und Mobilität in der Filmproduktion, Anreize für mittelständische Unternehmen, grünes Drehen (Kap. 16 05 neuer Tit.)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 16 05 wird ein neuer Tit. „Umweltfreundliche Technik in der Filmproduktion“ ausgebracht und für das Jahr 2022 mit 1.000,0 Tsd. Euro ausgestattet. Die Mittel stehen auch für technische Modernisierungen für Kinos und Festivals zur Verfügung.

Begründung:

Der Schutz unserer Lebensgrundlagen ist ein Schlüsselthema für unsere Gesellschaft. Im Sinne der Pariser Klimaziele müssen wir dieses Thema in allen Lebensbereichen denken. Die Film- und Fernsehbranche ist für hohe CO₂-Emissionen und einen sehr hohen Energieverbrauch verantwortlich. Doch Studien belegen, dass Umweltbelastungen durch Film- und Fernsehproduktionen bei entsprechend ökologisch nachhaltiger Produktionsweise fast halbiert werden können. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Mobilität und Energiebedarfsabdeckung aus erneuerbaren Energien wünscht sich die Branche mehr Unterstützung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2022/2023
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 wird Halbsatz 2 gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Zeile „Lehrer, Lehrerin ^{1) 2)}“ wird die Fußnote „³⁾“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:

„³⁾ Erhält bei Verwendung an Grund- und Mittelschulen einen Ausgleich nach Anlage 4.“
 - b) Der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ angefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ gestrichen.
 - d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin³⁾“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.
3. In Anlage 4 wird in der Zeile „Besoldungsgruppe A 12“ in der Spalte „Fußnote“ folgende Angabe „³⁾“ angefügt:

„3	Ab 1. September 2022 ein Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2023 zwei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2024 drei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2025 bis 31. August 2026 vier Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe.““
----	---

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes um eine gesetzliche Grundlage für den Einstieg in die Besoldung nach BesGr. A 13 aller Lehrkräfte ergänzt. Die Anpassung erfolgt in fünf Stufen bis zum Jahr 2026.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das durch Art. 10a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 5 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 6 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 30. Juni 2022 gestellt worden sind.“
2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.
3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 10 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Begründung:

Diese gesetzliche Änderung ist Grundlage für den materiellen Änderungsantrag zum Landespflegegeld im Epl. 14.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Änderung des Familiengeldgesetzes
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Familiengeld ist einkommensabhängig. ²Es verringert sich, wenn das Einkommen im Sinne von Art. 4 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 34 000 € und bei anderen Berechtigten 31 000 € übersteigt. ³Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich um 4 440 € für jedes weitere Kind im Sinn von Abs. 1 Satz 2. ⁴Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. ⁵Für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 3 bis 7.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:

„Art. 4

Einkommen

(1) ¹Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich 24 %, bei Personen im Sinn des § 10c Abs. 3 EStG abzüglich 19 % und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden,

3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1.

²Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuert werden können. ³Entgeltersatzleistungen im Sinn von Satz 1 sind das Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unberücksichtigt bleibt, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

(2) Für die Berechnung des Familiengeldes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind das Einkommen im Kalenderjahr seiner Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgebend.

(3) ¹Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. ²Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt.

(5) ¹Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG verminderten Bruttobetrag auszugehen. ²Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 EStG zu ermitteln. ³Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

(6) ¹Ist die berechtigte Person während des Bezugs von Familiengeld nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. ²Ist sie während des Bezugs von Familiengeld erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. ³Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt. ⁴Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur während des Bezugs des Familiengeldes berücksichtigt. ⁵Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des Art. 4.

(7) ¹Ist das durchschnittliche monatliche Einkommen während des Bezugszeitraums des Familiengeldes um mindestens 20 % geringer als das im nach Abs. 2 maßgeblichen Zeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Einkommen, wird das Einkommen auf Antrag neu ermittelt. ²Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Bezugszeitraums zusammen mit den übrigen Einkünften nach Art. 4 maßgebend.“

3. Die bisherigen Art. 4 bis 9a werden die Art. 5 bis 10a.“
2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.
3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“

Begründung:

Diese Änderung schafft die rechtliche Grundlage für den entsprechenden materiellen Antrag im Epl. 10.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz – BayWasEG)

Art. 1

Entgeltspflicht, Ausnahmen

(1) Der Freistaat erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme)

ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Strom und Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,

9. für Zwecke der Fischerei,
 10. zur Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
 11. soweit die folgenden Mengen nicht überschritten werden:
 - a) bei Grundwasser 5 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen.
- (3) ¹Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. ²Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. ²Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 8,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

²Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) ¹Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. ³Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

Art. 4

Verrechnung

(1) ¹Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind,

können auf Antrag mit bis zu 25 v. H. des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. ²Für eine Maßnahme im Sinne der Nr. 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 % der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 50 WHG, in der jeweils geltenden Fassung, und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben

in demselben Veranlagungszeitraum als anfallendes Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) ¹Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Zu einem späteren als dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

Art. 5

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

(2) ¹Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

Art. 6

Zuständigkeiten, Festsetzung

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde. ²Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. ³Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. ³Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7

Vorauszahlungen

¹Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). ³Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. ⁴Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

Art. 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 der Abgabenordnung (AO) über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.
3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz (BayBlindGehörG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- bzw. Gehörlosengeld.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1.“

4. In Art. 3 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „Sehbehinderung“ durch die Wörter „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt.“
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ jeweils durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.“
2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.
3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 10 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Begründung:

Diese Änderung schafft die rechtliche Grundlage für den entsprechenden materiellen Antrag im Epl. 10.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze
koppeln
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
- b) Die folgenden Abs. 4 bis 13 werden angefügt:

„(4) ¹Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60 000 € nicht übersteigt. ²Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 € für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. ³Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(5) Zum Einkommen nach Abs. 4 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(6) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach Abs. 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) ¹Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Kind in den Fällen des Art. 23a Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(8) Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(9) ¹Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. ²Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) ¹Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ³Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. ⁴Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) ¹Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. ²§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) ¹Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. ²Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. ³Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) ¹Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

2. In Art. 29 Abs. 2 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
3. In Art. 30 Abs. 3 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
4. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Art. 23a“ durch die Wörter „der Art. 23 und 23a“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils vor der Angabe „Art. 23a Abs. 11“ die Angabe „Art. 23 Abs. 11 oder“ eingefügt.“
2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.
3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 10 tritt am 1. September 2022 in Kraft.“

Begründung:

Die Beitragszuschüsse für das erste und zweite Kindergartenjahr sollen analog zum Krippengeld nur bis zu einer Einkommensgrenze von 60 000 € im Jahr gewährt werden. Die dadurch eingesparten Mittel sollen stattdessen in eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung investiert werden.

Diese gesetzliche Änderung entspricht dem materiellen Antrag zu Kap. 10 07 Tit. 633 91.